

e.b.e. epilepsie bundes-elternverband e. v.

Satzung Stand 2020

Im Folgenden schließt die männliche Form die weibliche ein.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist epilepsie bundes-elternverband e.v. Vereinssitz ist Witten. Der Verein wurde erstmals in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Vereins umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Über Epilepsien informieren.
- Allen rat- und hilfesuchenden Personen, insbesondere Eltern und Betreuern beistehen.
- Kontakte zwischen betroffenen Eltern und weiteren interessierten Kreisen fördern.
- Hilfe im Umgang mit der Krankheit anbieten.
- Öffentlichkeitsarbeit zum Abbau von Vorurteilen gegenüber von Epilepsien leisten, insbesondere an Betreuungs-, Fort- und Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche.
- Dienstleistungen und Fortbildungsveranstaltungen für Betroffene, Angehörige und Fachpersonal.
- Familienunterstützende Dienste wie Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kindertagesstätten, Schule und Familie.
- Förderung der Kultur, der Bildung, der Freizeit und des Sports für Kinder und Jugendliche mit Epilepsie und/oder Behinderung.
- Fortbildungen für Familien mit epilepsiekranken Kindern.
- Förderung von Aufbau und Entwicklung der Epilepsie-Beratungsstellen.
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Verbänden im Epilepsiebereich, die dasselbe Ziel verfolgen.

- Unterstützung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Epileptologie und interdisziplinär auch anderer Forschungszweige, die sich mit Epilepsie befassen.
- Einsatz für die optimale Versorgung epilepsiekranker Menschen und Einforderung von Verbesserungen auf gesundheitspolitischer, medizinischer und gesellschaftlicher Ebene.
- Durchführung von Informationsveranstaltungen, Veröffentlichung von Presseerklärungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Verein darf Mitgliedern des Vorstands oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Maßgeblich hierfür sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 5 Finanzierung und Beiträge

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch: Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Öffentliche Zuschüsse, Erträge des Vereinsvermögens, sonstige Zuwendungen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und seine Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen, Familien, Institutionen werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie ist vollzogen, wenn der Vorstand nicht binnen einer Frist von 8 Wochen nach Eingang den Antrag schriftlich abgelehnt hat. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Ende der Mitgliedschaft:

- Austritt. Dieser ist durch schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 15. November dort eingegangen sein.
- Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Dort ist ihm Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Bis zur entsprechenden Beschlussfassung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.
- Durch Tod.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied übt sein Stimmrecht mit einer Stimme aus. Fördernden Mitgliedern steht kein Stimmrecht zu.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich sowie dann einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Vorstand lädt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen und vom Vorstand den Mitgliedern bis spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Leiter der Versammlung, sowie ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen haben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl der Vorstandsmitglieder.
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes und Erteilung der Entlastung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes durch, welches durch den Vorstand bestimmt wird

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Mitglieder können sich durch Vereinsmitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Er hat Antragsrecht im Vorstand, jedoch kein Stimmrecht. Er unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Aufgaben des Geschäftsführers werden durch eine vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt auch bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern im Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Sitzungsleiter wird zu Beginn der Vorstandssitzung vom Vorstand bestimmt. In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse in schriftlichem Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder bei telefonischer Beschlussfassung herbeigeführt werden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl für dieses Amt erreicht hat. Übernimmt dieser das Amt nicht oder ist kein 2. Kandidat bei der letzten Vorstandswahl vorhanden gewesen, ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Wahl eine Ersatzperson zu bestimmen.

Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe, diese Einberufung verlangen.

Nachstehende Rechtsgeschäfte dürfen von den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vereins nur mit Vorstandsbeschluss abgeschlossen werden: a) Verfügungen, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen, ebenso Verpflichtungsgeschäfte zu solchen Verfügungen, b) Rechtsgeschäfte mit Verpflichtungen für den Verein über eine Wertgrenze über EURO 5.000.-, c) Aufnahme von Darlehen, d) Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften.

§ 14 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 3 sachkundigen Personen, die besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Epileptologie, des Sozialrechts, der Öffentlichkeitsarbeit, der beruflichen Rehabilitation, der öffentlichen Verwaltung und des politischen Lebens oder in der Pädagogik haben sollen. Der Beirat steht dem Verein in fachlicher Hinsicht zur Seite. Er berät den Vorstand insbesondere bei den unter § 3 genannten Aufgaben. Der Beirat wird unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Es werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren vom Vorstand berufen. Vorstands- und Beiratsmitglieder dürfen nicht zu Kassenprüfern berufen werden.

§16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und übertragenen Stimmen erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Deutschen Kinderhospiz-Verein, Olpe, Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Düsseldorf, und Leona e.v. - Verein für chromosomal geschädigte Kinder, Holzwickede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.